

Hochschule Anhalt

IMMATRIKULATIONSORDNUNG

Auf der Grundlage der §§ 29 Abs. 5 Satz 2 und 55 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2005 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2010 (GVBl.LSA Nr.19/2010 S. 436) hat die Hochschule Anhalt auf Beschluss des Senats vom 15. Dezember 2010 folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.¹

- § 1 Allgemeines
- § 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzung
- § 3 Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen
- § 4 Frist und Form der Anträge
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Immatrikulation in höhere Fachsemester
- § 7 Zulassung/Immatrikulation unter Vorbehalt
- § 8 Versagung der Immatrikulation
- § 9 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Parallelstudium
- § 14 Programm- und Teilstudium
- § 15 Gasthörerschaft
- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Immatrikulationsordnung gilt für alle an der Hochschule Anhalt eingeschriebenen Studierenden und für Studienbewerber.

(2) Sie gilt für alle Arten und Formen des Studiums an der Hochschule Anhalt, soweit in speziellen Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Immatrikulation ausländischer Studierender, soweit sie nicht gemäß § 2 Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich nach § 3.

(4) Die Studierenden haben die Pflicht, die ihre Person und ihr Studium betreffenden notwendigen Angaben der Hochschule Anhalt gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.

§ 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Studium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und wenn keine Gründe vorliegen, die zu einer Versagung der Immatrikulation gemäß § 8 führen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer).

(2) Die Immatrikulation an der Hochschule Anhalt setzt voraus, dass die Studienbewerber

1. die nach § 27 HSG-LSA für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzen,
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung oder besonderen Eignungsvoraussetzungen, sofern ein solcher gewählt wurde, zugelassen sind und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.

§ 3 Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen

(1) Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen erfüllen die Qualifikationsvoraussetzungen² für den Zugang zum Studium, wenn

1. deren Bildungsnachweise ein Hochschulstudium im Herkunftsland der Zeugnisse ermöglichen,
2. sie über Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen verfügen und
3. die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen sind. Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der angestrebte Studiengang überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wird. Für diese Studierenden ist Deutsch Pflichtbestandteil des Studienprogramms, die Prüfungs- und Studienordnung bestimmt, welches Niveau an Sprachkenntnissen in diesem Falle nachzuweisen ist.

(2) Studienbewerber, deren Bildungsnachweise im Herkunftsland den Zugang zu allen Studiengängen eröffnen, erfüllen grundsätzlich die Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zu jedem Studiengang. Ist der Zugang der ausländischen Bildungsnachweise nur zu einzelnen oder mehreren bestimmten Studienfächern eröffnet, erfüllen die Studienbewerber grundsätzlich nur die Qualifikationsvoraussetzungen für die entsprechenden Studiengänge.

(3) Die Anerkennung wird auf den angestrebten Studiengang begrenzt, bei einem Studiengangwechsel ist eine erneute Entscheidung erforderlich. Sofern die Bewertungsvorschläge keine Einstufung enthalten, holt die Hochschule eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme entscheidet die Hochschule im Ermessen. Die Entscheidungen anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Hochschulzugang sind anzuerkennen.

(4) Soweit nach den Bewertungsvorschlägen kein direkter Hochschulzugang möglich ist, müssen die Studienbewerber vor Aufnahme des Studiums die Feststellungsprüfung bestanden haben. Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus.

(5) Soweit nach den Bewertungsvorschlägen von den Studienbewerbern erfolgreiche Studienzeiten im Ausland nachzuweisen sind, bezieht sich die Anzahl der nachzuweisenden Studienjahre auf ein Studium in Vollzeitform. Für Teilzeitstudien (z. B. Fern- oder Abendstudien) gilt, dass in der Regel jeweils ein Studienjahr mehr nachzuweisen ist.

² vergl. www.anabin.de

(6) Soweit nach den Bewertungsvorschlägen der Hochschulzugang aufgrund von Studienzeiten im Ausland ohne Teilnahme an der Feststellungsprüfung erfolgen kann, ist die Aufnahme des Studiums in begonnenen und in benachbarten Studiengängen möglich.

(7) Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind nach den einschlägigen Regelungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz nachzuweisen³.

(8) Die Regelungen zum Zugang von Studienbewerbern aus Staaten mit akademischer Prüfstelle zu deutschen Hochschulen⁴ sind einzuhalten.

§ 4 Frist und Form der Anträge

(1) Die Immatrikulation ist für das Wintersemester bis zum 15.9. und für das Sommersemester bis zum 15.3. des jeweiligen Jahres bei der Abteilung Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

(2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung und für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen muss die Zulassung, abweichend von Absatz 1, jeweils bis zum 15.7. (Wintersemester) bzw. 15.1. (Sommersemester) beantragt werden (Ausschlussfrist). Dies gilt auch für Anträge auf Immatrikulation in höhere Fachsemester.

(3) Für Studiengänge, in denen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen eine Feststellungs- oder Eignungsprüfung durchzuführen ist, muss der Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung jeweils bis zum 30.4. (Wintersemester) bzw. 15.01. (Sommersemester) gestellt sein. Weitere Termine können in studiengangspezifischen Ordnungen gesetzt werden.

(4) In zulassungsbeschränkten Studiengängen und Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen ist nach beendeterem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung innerhalb der gesetzten Erklärungsfrist die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu bestätigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Nicht bestätigte Studienplätze werden im Nachrückverfahren an andere Bewerber vergeben.

(5) Der Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation ist mit dem Antragsformular der Hochschule Anhalt, erhältlich in der Abteilung Studentische Angelegenheiten oder im Internet auf der Homepage der Hochschule Anhalt, schriftlich zu stellen. Die Bewerbung ist auch online möglich. In diesem Fall müssen die erforderlichen Unterlagen nach der Online-Bewerbung der Abteilung Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt bis zu den Terminen nach Absatz 1 und 2 im Original zugesandt werden.

(6) Bewerbungen können nur bearbeitet werden, wenn alle im Antragsformular bzw. in der online- Bewerbung geforderten Angaben vollständig gemacht und die einzureichenden Unterlagen und Nachweise frist- und formgerecht bei der Hochschule Anhalt eingegangen sind.

(7) Der Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation muss folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsname,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort und –land,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,
7. Telefonnummer (freiwillige Angabe),
8. E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe),
9. gewünschter Studiengang (ggf. bis zu 2 Hilfsanträge für andere Studiengänge) und gewünschtes Eintrittssemester
10. Hochschulzugangsberechtigung (HZB):
 - Art der HZB,
 - Durchschnittsnote,
 - Datum und Ort des Erwerbs der HZB,
11. ggf. Deutsch- und/oder Fremdsprachenkenntnisse, sofern zutreffend - Art und Dauer bisheriger Studien.

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt der Bewerber mit seiner eigenhändigen Unterschrift auf dem Antragsformular.

(8) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:

1. amtlich beglaubigte Kopie über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang; bei fremdsprachigen Zeugnissen in einer, von vereidigten Gerichtsdolmetschern/ -übersetzern gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. tabellarischer Lebenslauf mit Passbild,
3. ggf. amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
4. amtlich beglaubigter Nachweis über die Ableistung einer Dienstpflicht,
5. bei gestalterischen Studiengängen bzw. Studiengängen mit Feststellungsprüfung der Nachweis einer besonderen Befähigung bzw. Eignung,
6. ein Nachweis über die Ableistung einer praktischen Ausbildung (Vorpraktikum), sofern diese in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgeschrieben ist (antragsgemäß kann dieser Nachweis auch erst zur Einschreibung, bzw. dem in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Zeitpunkt vorgelegt werden),
7. bei Studienort- und/oder Studiengangswechsel die Belege/Nachweise aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse sowie über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen; die Exmatrikulationsbescheinigung (- letztere spätestens zur Einschreibung),
8. bei ausländischen Bewerbern, die nicht Bildungsländern gleichgestellt sind, zusätzlich die Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen sowie die Erklärung zur finanziellen Sicherung des Aufenthaltes.

(9) Eines erneuten Antrages bedarf es, wenn Studierende den Studiengang an der Hochschule wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen wollen.

(10) Anträge auf Studiengangswechsel in Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen und/oder besonderen Eignungsvoraussetzungen sind spätestens bis zum Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 und 3 einzureichen.

(11) Nach Prüfung der Unterlagen bzw. Abschluss des Auswahlverfahrens erlässt die Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt einen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zum beantragten Studiengang. Sofern dem Hauptantrag nicht entsprochen

³ Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nrn. 1473; 1472

⁴ Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 1835

wird und Hilfsanträge gemäß Absatz 7 Nr. 9 gestellt sind, ergeht auch hierzu ein Bescheid.

§ 5 Immatrikulation

(1) Studienbewerber werden auf ihren Antrag hin an der Hochschule Anhalt aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschule vorliegen.

(2) Die Immatrikulation wird mit der Einschreibung in das Register der Hochschule Anhalt vollzogen und mit der Aushändigung des Studentenausweises (Chip-Karte) und entsprechender Studienbescheinigungen vollzogen. Sie wird mit Semesterbeginn wirksam.

(3) Die Einschreibung kann postalisch oder persönlich (zum Wintersemester bis 01. Oktober und zum Sommersemester bis 01. April) erfolgen.

(4) Zur Einschreibung ist auf der Grundlage des vorliegenden Antrages gem. § 4 Abs. 7 vorzulegen bzw. nachzuweisen:

1. der Zulassungsbescheid,
2. Nachweis der abgeschlossenen Krankenversicherung mit Kennziffer des Versicherungsunternehmens und Versicherungsnummer bzw. Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht,
3. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studienbeiträge lt. Gebührenordnung der Hochschule Anhalt, sowie für das Studentenwerk und die Studentenschaft,
4. sofern noch nicht vorliegend, die Nachweise gem. § 4 Abs. 8 Ziff. 2 bis 8.

§ 6 Immatrikulation in höhere Fachsemester

(1) War der Bewerber in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eingeschrieben, kann er im entsprechenden höheren Fachsemester des Studienganges immatrikuliert werden. Liegen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder in einem anderen Studiengang anrechenbare Leistungen vor, erfolgt die Immatrikulation in dem entsprechenden höheren Fachsemester, wenn der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers die Einstufung befürwortet.

(2) Die Immatrikulation von ausländischen Studierenden in ein höheres Fachsemester kann im Rahmen von Hochschulkooperationen vertragsgemäß erfolgen.

§ 7 Zulassung/Immatrikulation unter Vorbehalt

(1) Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung für einen bestimmten Studiengang und/oder zur Immatrikulation aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, noch nicht alle Zulassungs-/ Immatrikulationsvoraussetzungen nachgewiesen werden können, kann die Zulassung bzw. Immatrikulation auch unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Mit dem vorbehaltlichen Bescheid ist eine Frist zu benennen, innerhalb der der Mangel zu heilen ist. Die Frist soll längstens zwei Monate nach Semesterbeginn enden.

(2) Wird der Mangel nicht in der benannten Frist behoben, ist der Zulassungsbescheid und/oder die Immatrikulation nichtig.

§ 8 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 2 nicht erfüllt,
3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren, Entgelten oder Beiträgen nicht nachweist,
6. die Mitgliedschaft über die studentische (gesetzliche) Krankenversicherung bzw. die Befreiung hiervon nicht nachweist,
7. bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist und die Voraussetzungen laut § 13 nicht gegeben sind.

(2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn

1. für Studienbewerber ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht eingehalten werden oder vorgeschriebene Nachweise nicht erbracht werden,
3. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden,
4. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht eingeschrieben werden kann.

§ 9 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn
1. Studierende dies innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn schriftlich beantragen,
 2. das Studium im ersten Semester wegen Ableistung einer Dienstpflicht nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann.

Die Rücknahme wird nur innerhalb des ersten Monats des Semesters auf entsprechenden Antrag vorgenommen. Die Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Studentenausweis,
 2. Studienbescheinigungen,
 3. Entlastungsbescheinigungen gemäß Exmatrikulationsformular.

(3) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, aufzuheben, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen. Eine Aufhebung ist nur bis zum Ablauf des ersten Monats nach Studienbeginn möglich, ansonsten erfolgt eine Exmatrikulation.

§ 10 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule Anhalt erlischt mit der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen. Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind auf Antrag zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen. Sie enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Eine rückwirkende Exmatrikulation per Antrag ist ausgeschlossen.

(4) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn:

1. Der Studierende die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden hat. Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit dem Tag der erfolgreichen Verteidigung der Abschlussarbeit (Kolloquium zur Abschlussarbeit). Wird das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters.
2. Die in § 9 Abs. 3 genannten Gründe vorliegen und keine Aufhebung der Immatrikulation innerhalb der Aufhebungsfrist mehr möglich ist.
3. Der Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern er keinen Studiengangswechsel beantragt hat.
4. Der Nachweis der Krankenversicherung nicht geführt wird und Gebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk im Rahmen der Rückmeldung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden.

(5) Studierende können in Abstimmung mit den zuständigen Dekanaten auf Beschluss des Präsidiums exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Hochschule Anhalt

1. Gewalt anwenden,
2. eine Bedrohung vornehmen oder
3. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 267), ausüben.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule Anhalt ausgeschlossen ist.

(6) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 4 Ziff. 2 bis 4 und Absatz 5 ist dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Exmatrikulation ist den Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben sind, vollzogen.

(7) Folgende Unterlagen sind bei einer Exmatrikulation beizubringen:

1. Studentenausweis,
2. Studienbescheinigungen,
3. Entlastungsbescheinigungen gemäß Exmatrikulationsformular.

§ 11 Rückmeldung

(1) Alle an der Hochschule Anhalt eingeschriebenen Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, müssen sich innerhalb einer bestimmten Frist rückmelden.

(2) Die Rückmeldefristen sind für Wintersemester vom 15.08. bis 15.09. und für Sommersemester vom 15.02. bis 15.03. festgelegt.

(3) Die Rückmeldung erfolgt elektronisch. Der fristgerechte vollständige Zahlungseingang der fälligen Studienbeiträge lt. Gebührenordnung der Hochschule Anhalt, bzw. für das Studentenwerk und die Studentenschaft, ggf. zusätzlich der Langzeitstudiengebühr, (bei Studierende, die einen Dauerbescheid zum Entrichten der Langzeitstudiengebühr erhalten haben) gilt als Rückmeldung.

(4) Haben Studierende die Ursache für eine verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, ist dafür eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung der Hochschule zu entrichten.

(5) Spätestens mit der Rückmeldung sind der Wechsel der Krankenkasse sowie Änderungen der Semester- bzw. Heimatanschrift und persönlicher Daten anzuzeigen.

(6) Die Rückmeldungspflicht gilt auch für beurlaubte Studierende.

(7) Für den Widerruf der Rückmeldung gilt § 8 sinngemäß.

§ 12 Beurlaubung

(1) Studierende können innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag hin beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines Praktikums, das das Studium sinnvoll ergänzt, in der Studien- oder Prüfungsordnung aber nicht verbindlich vorgeschrieben ist,
4. Schwangerschaft,
5. soziale Gründe (Mutterschaft, Pflege naher Angehöriger u.a.),
6. Grundwehr- und Zivildienst.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. rückwirkend für vorhergehende Semester,
3. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.

(4) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder der Hochschule. Sie sind in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit kapazitätsbegrenzte Lehrveranstaltungen zu besuchen. Wiederholungs- oder Nachprüfungen können absolviert werden.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 13 Parallelstudium

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) Studierende, die an der Hochschule Anhalt oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur eingeschrieben werden, wenn dadurch kein anderer Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen wird und wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt. Hierzu ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses des jeweiligen Fachbereiches einzuholen.

§ 14 Programm- und Teilstudium

(1) Studenten, die an in- oder ausländischen Partnerinstitutionen der Hochschule Anhalt ordentlich eingeschrieben sind, können im Rahmen von Hochschulkooperationsprogrammen als Programmstudenten Teilstudienaufenthalte und –leistungen an der Hochschule Anhalt absolvieren.

(2) Die Zulassung als Programmstudent erfolgt auf der Basis der Kooperationsvereinbarung und der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung sowie von Leistungsnachweisen der Heimathochschule. Auf Nachweise gemäß § 3 dieser Ordnung kann im Rahmen der Kooperationsvereinbarung verzichtet werden. Aus der Zulassung als Programmstudent an der Hochschule Anhalt begründen sich keine Ansprüche für andere Studiengänge oder gegenüber anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Ausländische Bewerber für ein Programmstudium müssen spätestens zur Einschreibung den Nachweis einer gültigen Krankenversicherung sowie die Aufenthaltsgenehmigung vorlegen.

(3) Programmstudenten sind berechtigt, an den vereinbarten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und in diesen Modulen Prüfungen zu absolvieren, über die erbrachten Leistungen wird ihnen ein Leistungsnachweis ausgestellt.

(4) Bildungsinländer können nach Maßgabe der kapazitiven Möglichkeiten auch außerhalb von Hochschulkooperationsprogrammen zu einem Teilstudium zugelassen werden. Das Teilstudium berechtigt zum Besuch der Lehrveranstaltungen, für die sie zugelassen wurden und impliziert die Möglichkeit, in diesen Lehrgebieten Leistungsnachweise und/oder Prüfungen zu absolvieren, darüber wird ein Leistungszertifikat ausgestellt.

(5) Da die Zulassung zu einem Programm- oder Teilstudium außerhalb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 27 Hochschulgesetz LSA erfolgt, berechtigt es nicht dazu, den Bachelor- oder Masterabschluss zu erwerben.

§ 15 Gasthörerschaft

(1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten und Kapazitäten zugelassen werden. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 ist nicht erforderlich.

(2) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer enthält folgende Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und –land,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeit
6. Korrespondenzanschrift,
7. gewünschter Studiengang, Bezeichnung/Angabe des entsprechenden Moduls (maximal 3 Lehrgebiete).

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer ist für Sommersemester bis zum 15. Januar und für Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen.

(4) An anderen Hochschulen immatrikulierte Studierende können im Rahmen einer Gasthörerschaft auf Antrag durch Beschluss des Dekanats Prüfungen ablegen, sofern es die Ausbildungskapazitäten zulassen.

(5) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und der Hochschule Anhalt besondere Begabungen aufweisen, können als Gasthörer an der Hochschule Anhalt aufgenommen werden (Frühstudierende). Sie haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Erworbene Leistungsnachweise können bei einem späteren Studium an der Hochschule Anhalt anerkannt werden.

(6) Für die Zulassung als Gasthörer werden gemäß § 111 HSG LSA Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung der Hochschule Anhalt.

§ 16 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Präsident verantwortlich; sie werden von dem nach der Geschäftsordnung der Hochschule Anhalt für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten der Abteilung für Studentische Angelegenheiten getroffen.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft. Gleichzeitig wird die Immatrikulationsordnung Fachhochschule Anhalt vom 07.03.1997 (MBI. LSA Nr. 31/1997 vom 09.07.1997) außer Kraft gesetzt.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 15.12.2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.12.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 44/2011 am 26.01.2011.

Köthen, den 26.01.2011

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt